



Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Diegten

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Diegten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Gemeindeorganisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Diegten hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

Behördenorganisation

§ 2 Behördenorganisation

2.1 Es bestehen folgende Behörden:

- | | |
|--|--------------|
| a) Gemeinderat: | 5 Mitglieder |
| b) Kreisschulrat Eptingen-Diegten-Tenniken | 7 Mitglieder |
| c) Sozialhilfebehörde: | 5 Mitglieder |
| d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: | 3 Mitglieder |
| e) Wahlbüro: | 5 Mitglieder |

2.2 Spezialkommissionen

Weitere, nicht ständige beratende Spezialkommissionen können durch die Gemeindeversammlung eingesetzt werden.

Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

3.1 An der Urne werden gewählt:

- a) 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b) das Gemeindepräsidium
- c) 2 Mitglieder des Kreisschulrates Eptingen-Diegten-Tenniken,
- d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde

- e) 7 Mitglieder des Wahlbüros
- f) 3 Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

3.2 Aus dem Gemeinderat werden delegiert:

- a) 1 Mitglied in den Kreisschulrate Eptingen-Diegten-Tenniken
- b) 1 Mitglied in die Sozialhilfebehörde
- c) weitere Gemeindevertretungen in kommunale oder regionale Gremien

3.3 Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a) die Spezialkommissionen.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Urnenwahlen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis f) erfolgen nach dem Mehrheitsverfahren (Majorzsystem).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen unter § 3, Abs. 1 Buchstabe c) bis f) aufgeführten Behörden möglich.

Finanzzuständigkeit

§ 6 Sondervorlagen

- 6.1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 6.2 Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- (einhundertfünfzigtausend)
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.- (dreissigtausend) pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben:
Fr. 20'000.- (zwanzigtausend) für die Einzelausgabe,
Fr. 100'000.- (hunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b) Erwerb, Tausch und Veräusserungen von Grundstücken:
Fr. 500'000.- (fünfhunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 500'000.- (fünfhunderttausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde vom 14. Oktober 1997 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am [xx.Monat] in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat die vorstehende Gemeindeordnung am [xx.Monat] beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Ruedi Ritter

Heinz Volken

An der Urnenabstimmung vom [xx.Monat] wurde die Gemeindeordnung genehmigt:

IM NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Ruedi Ritter

Heinz Volken

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom [xx.Monat] mit Beschluss Nr. [xx] genehmigt.